

In den *naturwissenschaftlichen Unterrichtsfächern* werden die Schüler auf der Grundlage der Lehrpläne für Physik, Chemie und Biologie und der Richtlinie für den Arbeits- und Brandschutz im naturwissenschaftlichen Unterricht und in der außerunterrichtlichen Arbeit auf dem Gebiet der Naturwissenschaften vom 25. Mai 1967 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 12, S. 18) i. d. F. der Richtlinie Nr. 2 vom

17. Februar 1970 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 6, S. 40) mit grundlegenden Bestimmungen des Arbeits- und Brandschutzes vor allem bei der experimentellen Arbeit vertraut gemacht und zu entsprechendem Verhalten befähigt. Das ist von nicht geringer Bedeutung für die Vorbereitung auf die Facharbeiterausbildung. In diesen Unterrichtsfächern gibt es darüber hinaus viele Anknüpfungspunkte zu den Rechtsfragen des Umweltschutzes.

Bereits in den Klassen 1 bis 4 erhalten die Schüler im Rahmen des Lehrplans Heimatkunde Kenntnis von wichtigen Verkehrsvorschriften und werden auch durch praktische Übungen zu einem normgerechten Verhalten erzogen. Im Werkunterricht und im Schulgartenunterricht werden erste Einsichten in Arbeitsdiutzbestimmungen vermittelt und ein entsprechendes Verhalten geübt.

Diese Potenzen der Rechtserziehung werden von vielen Lehrern mit großem Erfolg genutzt, um unsere Jungen und Mädchen zur Einhaltung sozialistischer Rechtsnormen zu erziehen. Besonders wirkungsvoll geschieht das dort, wo das gesamte pädagogische Klima unserer sozialistischen Lebensweise entspricht. Wo Stil und Ton von den Grundsätzen der sozialistischen Moral geprägt sind, wo sich Forderung und gegenseitige Achtung als dialektische Einheit entwickeln, dort ist auch die Rechtserziehung effektiv in den komplexen Prozeß der kommunistischen Erziehung integriert. Ein den Moral- und Rechtsnormen unserer sozialistischen Gesellschaft adäquates Verhalten und Handeln entsteht und entwickelt sich also vor allem dort, wo sich das ganze Kollektiv für die Ergebnisse der Bildung und Erziehung mitverantwortlich fühlt.

Aktives Wirken für Ordnung, Disziplin und Sicherheit

Zu den Faktoren, die die Aneignung und Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins fördern, gehört das Engagement der Schüler für die Durchsetzung der Gesetzlichkeit, für Ordnung, Disziplin und Sicherheit. Pionierorganisation und FDJ können wirksam helfen, die Initiative der Schüler darauf zu richten, persönlich zu Ordnung und Disziplin beizutragen. Die Organisation und Unterstützung von FDJ-Kontrollposten dient diesem Ziel ebenso wie die Behandlung entsprechender Aufgaben in Pionier- oder FDJ-Versammlungen.

Günstige rechtserzieherische Wirkungen, die auch auf die Rechtserziehung in der Schule insgesamt ausstrahlen können, werden mit Arbeitsgemeinschaften „Sozialistisches Recht“ (oder „Junge Juristen“) erreicht.⁸ In solchen Arbeitsgemeinschaften kann für die oberen Klassenstufen die rechtserzieherische Arbeit konzentriert fortgesetzt werden, die in bestimmtem Umfang bereits in den Klassen 2 bis 7 die Arbeitsgemeinschaften „Junge Verkehrshelfer“, „Junge Brandschutzshelfer“ und „Junge Sanitäter“ leisten. Der Vorteil dieser Form der Rechtserziehung besteht darin, daß die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften durch eine lebensnahe Gestaltung ihrer Tätigkeit auf bestimmten Gebieten erste eigene Erfahrungen in der praktischen Arbeit mit dem sozialistischen Recht sammeln können. Durch langfristige, zielstrebig vorbereitete Maßnahmen tragen die Leiter der Arbeitsgemeinschaften dafür Sorge, daß den Mitgliedern interessante Aufgaben übertragen werden, wie die Tätigkeit eines gesellschaftlichen Gerichts im Betrieb oder im Wohngebiet zu erforschen, die Erfahrungen von Brigaden des Patenbetriebes zu ermitteln, die um die Anerkennung als „Kollektiv der vorbildlichen Ordnung und

Sicherheit“ kämpfen, sich mit der Arbeit von ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretung zu beschäftigen, mit FDJ-Ordnungsgruppen oder anderen Organen der gesellschaftlichen Kontrolle zusammenzuwirken, in der Schule (oder im Ferienlager) die Einhaltung der Schulordnung durch die Schüler und die Erfordernisse von Ordnung und Sicherheit zu kontrollieren oder Erkenntnisse aus ihrer Arbeit an der Wandzeitung oder durch die Gestaltung von Exponaten für die Messe der Meister von morgen dem Schulkollektiv zugänglich zu machen.

In der außerunterrichtlichen Tätigkeit bestehen darüber hinaus vielfältige Möglichkeiten, Fragen des sozialistischen Rechts einzubeziehen bzw. sie in Foren, Aussprachen und anderen Veranstaltungen⁹ zu diskutieren. Die Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung bildet ebenfalls eine günstige Ausgangsbasis für anschließende Aussprachen zu Rechtsfragen. Entsprechende Erfahrungen wurden auch in den Jugendstunden gewonnen.⁷

Die Lösung der Aufgaben zur Rechtserziehung der Schüler ist aufs engste mit der aktiven Mitwirkung des gesamten Schulkollektivs und der gesellschaftlichen Kräfte verknüpft.⁸ Bedeutsam ist dabei die enge Zusammenarbeit von Schule, Eltembeirat und Elternaktiv, Patenbetrieb und gesellschaftlichen Organisationen. So können den Schülern durch Patenbrigaden, die vorbildlich Ordnung, Disziplin und Sicherheit verwirklichen, wertvolle Erfahrungen und Erkenntnisse zu den Anforderungen und der Wirksamkeit unseres sozialistischen Rechts vermittelt werden.

In vielen Kreisen unterstützen auch Mitarbeiter der Justiz- und Sicherheitsorgane sowie Schöffen, Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte und andere rechtserzieherisch tätige gesellschaftliche Kräfte die Rechtserziehung in den Schulen.⁹ So werden z. B. solche Themen behandelt wie

- Unser sozialistischer Staat und sein Recht — Grundrechte und Grundpflichten der Bürger,
- Der Schutz des Staates und seiner Bürger vor Straftaten und anderen Rechtsverletzungen,
- Grundsätze des sozialistischen Arbeitsrechts,
- Du und Deine Familie.

Besondere Unterstützung sollte den Schuldirektoren, Lehrern und Erziehern gegeben werden, damit sie ihre rechtserzieherischen Aufgaben — besonders im Unterricht — immer besser wahrnehmen können. In vielen Kreisen tragen Staatsanwälte und Richter in Zusammenkünften der Pädagogen dazu bei, das Wissen und die Kenntnisse der Lehrer zum sozialistischen Recht weiter zu vertiefen, sie über Probleme der Vorbeugung und Bekämpfung, insbesondere der Jugendkriminalität, zu informieren und Erfahrungen aus der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane zu vermitteln. Diese Maßnahmen dienen der Erfüllung der Forderung von Erich Honecker, „bei allen Pädagogen ein tieferes Verständnis für die sozialistische Revolution in der DDR und ihre Perspektiven, für die Dialektik der internationalen Klassenaueinandersetzung“ anzustreben. Dadurch wird ihnen geholfen, eine praxisnahe Rechtserziehung zu leisten, auf die Fragen der Schüler überzeugend zu antworten und das sozialistische Bewußtsein der Kinder und Jugendlichen zu vertiefen.¹⁰

1 Vgl. Programm der SED, Berlin 1976, S. 49.

2 Programm der SED, S. 48 f.

3 Vgl. hierzu E. Honecker, Die Aufgaben der Partei bei der weiteren Verwirklichung der Beschlüsse des IX. Parteitagess der SED, Berlin 1978, S. 61.

4 Vgl. hierzu auch E. Sonnenkalb, „Sozialistische Erziehung als ständiger Prozeß innerhalb der Persönlichkeitsentwicklung“, NJ 1977, Heft 16, S. 533 f.

5 Vgl. hierzu G. Womer in NJ 1974, Heft 2, S. 49; C. Fesser/P. Gäse in NJ 1975, Heft 11, S. 329 f.

6 Zur Rechtserziehung in einer Schülerakademie vgl. A. Jeszka in NJ 1977, Heft 15, S. 508.

7 Vgl. hierzu E. Schulz/K. Ullmann in NJ 1977, Heft 17, S. 602 f.

8 Vgl. hierzu H. Osiewacz, „Erfahrungen der Volksbildungsorgane mit der Rechtserziehung“, NJ 1977, Heft 14, S. 464 f.

9 Vgl. hierzu E. Enzian/L. Böhme in NJ 1975, Heft 1, S. 17 f.; C. Fesser/P. Gäse, a. a. O.

10 Vgl. E. Honecker, a. a. O., S. 53.